



GEMEINDE STÜSSLINGEN

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN HIRZENACKER

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1857 vom 13. Juni 1989

AENDERUNGEN

§ 4 VERBINDLICHKEIT

Die Sonderbauvorschriften mit dem Gestaltungsplan sind verbindlich.

§ 5 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Hauptfirstrichtung: Parallel zum Hang
Eindeckung Naturrote Flach- und Falzziegel

Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

Für das Gebiet zählt die Arealüberbauung gemäss Zonenreglement der Gemeinde Stüsslingen, § 18, mit einer Ausnützungsziffer von 0.5.

§ 6 KLEINBAUTEN

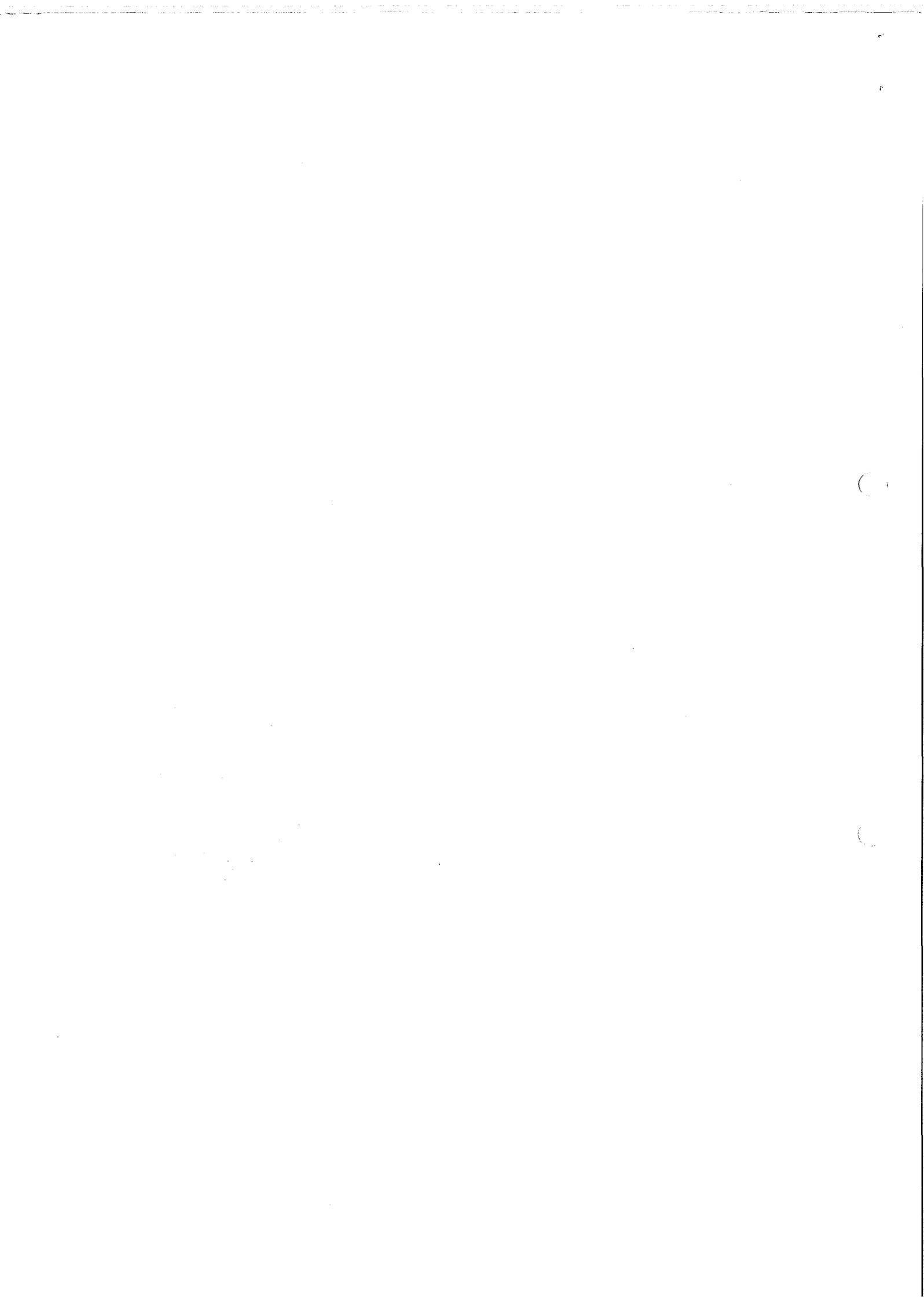
Die Baubehörde kann für eingeschossige An- und Nebenbauten bis 40 m² Grundfläche Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften nach § 5 zulassen, wenn diese den übrigen Bau- und Zonenvorschriften entsprechen, gut wirken und weder öffentliche noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzen.

§ 8 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Die Lage der öffentlichen Verkehrserschliessung und die zugehörigen Baulinien sind im Gestaltungsplan festgelegt.

Die Fusswege werden durch die Grundeigentümer erstellt und müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Diese Duldungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Es ist auf eine behindertengerechte Ausgestaltung der Erschliessungsanlagen und der Übergangsbereiche zu den Erdgeschossen zu achten. Architektonische Barrieren und Hindernisse für Behinderte sind zu vermeiden. Die Strassen müssen rollstuhlgängig sein, und es dürfen keine Treppenstufen eingebaut werden.



Die bisherige Drainageleitung muss aufrechterhalten bleiben und muss, sofern notwendig, verlegt werden. Die Kosten bei einer allfälligen Verlegung müssen gemäss separater Vereinbarung vom Grundeigentümer übernommen werden. (Siehe separater Dienstbarkeitsvertrag)

Auflage und Genehmigungsvermerke:

Öffentliche Auflage: Vom 23.1.2003 bis 21.2.2003

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. Januar 2003

Der Gemeindepräsident:

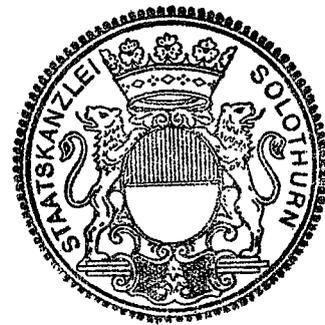


Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2003/1723 vom 16.9.2003

Staatsschreiber:



1000

1000

C

C